

QZV Ökologie OG

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 2. Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs. 3 Z 1 WRG 1959) ausgenommen künstliche und erheblich veränderte Gewässer.</p>	<p>§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für alle Oberflächengewässer (§ 30a Abs. 3 Z 1 WRG 1959).</p> <p>(2) Die Anwendung der Werte für die biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ist bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern eingeschränkt. Die Festlegungen für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für Fließgewässer (§ 14) und Seen (§ 20) sowie die Werte für alle biologischen Bewertungsmodule, die auf stoffliche Belastungen reagieren (§ 9 Phytobenthos in Fließgewässern, § 15 Phytoplankton in Seen), gelten für die erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper.</p>
<p>§ 3. ...</p> <p>24. Schnelle: Ein seichter Gewässerabschnitt mit höherer Fließgeschwindigkeit, größerem Substrat und erhöhter Oberflächenturbulenz;</p> <p>25. See: Ein stehendes Gewässer mit oder ohne Zu- und Abfluss durch Fließgewässer;</p> <p>26. Seltene Begleitfischart: Eine Fischart, die in der betrachteten Bioregion sowie biozönotischen Region mit meist geringer relativer Häufigkeit vorkommt;</p> <p>27. Talweg: Die ausgleichende Verbindungslinie der tiefsten Punkte eines Strombetts, eines Gerinnes oder eines Tals, die die Linie der größten Tiefe und damit den tiefsten Wasserlauf längs des Stromgerinnes bildet;</p> <p>28. Trophie: Die Intensität der organischen photoautotrophen Produktion;</p> <p>29. Trophiezustand: Die Beschreibung der Intensität der Produktion organischer Substanz durch Photosynthese (Primärproduktion) und der Reaktion des Gewässers beim Abbau der sedimentierenden Biomasse;</p> <p>30. Trophischer Grundzustand: Der Referenzzustand für einen Gewässertyp im Hinblick auf trophische Belastung.</p>	<p>§ 3. ...</p> <p>24. Schnelle: Ein seichter Gewässerabschnitt mit höherer Fließgeschwindigkeit, größerem Substrat und erhöhter Oberflächenturbulenz;</p> <p>25. Schwall und Sunk: Anthropogen erzeugte schnelle Abflussschwankungen in Fließgewässern, welche durch den bedarfsorientierten Betrieb (Spitzen- oder Regelstrom) von Wasserkraftwerken hervorgerufen werden. Hohe Wasserführung wird als Schwall bezeichnet, niedere Wasserführung als Sunk.</p> <p>26. See: Ein stehendes Gewässer mit oder ohne Zu- und Abfluss durch Fließgewässer;</p> <p>27. Seltene Begleitfischart: Eine Fischart, die in der betrachteten Bioregion sowie biozönotischen Region mit meist geringer relativer Häufigkeit vorkommt;</p> <p>28. Talweg: Die ausgleichende Verbindungslinie der tiefsten Punkte eines Strombetts, eines Gerinnes oder eines Tals, die die Linie der größten Tiefe und damit den tiefsten Wasserlauf längs des Stromgerinnes bildet;</p> <p>29. Trophie: Die Intensität der organischen photoautotrophen Produktion;</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<p>30. Trophiezustand: Die Beschreibung der Intensität der Produktion organischer Substanz durch Photosynthese (Primärproduktion) und der Reaktion des Gewässers beim Abbau der sedimentierenden Biomasse;</p> <p>31. Trophischer Grundzustand: Der Referenzzustand für einen Gewässertyp im Hinblick auf trophische Belastung.</p>
<p>§ 5. (1) Bei der Bewilligung von Maßnahmen, die hydromorphologische Veränderungen zur Folge haben, sind die zulässigen hydromorphologischen Bedingungen so festzulegen, dass das Qualitätsziel für die biologischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes außerhalb einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels im Bereich der hydromorphologisch veränderten Gewässerabschnitte eingehalten wird.</p>	<p>§ 5. (1) Bei der Bewilligung von Maßnahmen, die hydromorphologische Veränderungen zur Folge haben, sind die zulässigen hydromorphologischen Bedingungen so festzulegen, dass das Qualitätsziel für die biologischen Qualitätskomponenten des ökologischen Zustandes außerhalb einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels im Bereich der hydromorphologisch veränderten Gewässerabschnitte eingehalten wird. <i>Auch innerhalb des Bereiches einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels sind Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit so gering wie möglich zu halten.</i></p>
<p>§ 6. (1) Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen in Fließgewässer und Seen auf den ökologischen Zustand jene Qualitätskomponenten heranzuziehen, die im Hinblick auf die jeweilige Belastung aussagekräftig sind. Die Festlegung, welche Qualitätskomponenten im Hinblick auf die jeweilige Belastungskategorie aussagekräftig sind, erfolgt für Fließgewässer in Anlage B 1 und für Seen in Anlage B 2.</p>	<p>§ 6. (1) Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sind <i>die Auswirkungen von Eingriffen auf den ökologischen Zustand der einzelnen Qualitätskomponenten zu beurteilen. Der Zusammenhang zwischen den einzelnen Belastungskategorien und ihren Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands ist für Fließgewässer in Anlage B 1 und für Seen in Anlage B 2 dargestellt.</i></p>
<p>§ 6. (2) Jene biologischen Qualitätskomponenten, die in den Anlagen B 1 und B 2 mit einem „x“ gekennzeichnet sind, sind jene, die in Bezug auf eine bestimmte Belastung die höchste Aussagekraft haben. Jene biologischen Qualitätskomponenten, die in den Anlagen B 1 und B 2 mit einem „(x)“ gekennzeichnet sind, sind jene, die in Bezug auf eine bestimmte Belastung eine geringere, aber deutlich vorhandene Aussagekraft haben. Sie können zur Schärfung eines nicht eindeutig bestimmbar Ergebnisses zusätzlich herangezogen werden.</p>	<p>§ 6. (2) <i>Die Bewertungsergebnisse der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten (§ 8, Anlage C), Phytobenthos (§ 9, Anlage D), benthische wirbellose Fauna (§ 10, Anlage E), Fischfauna (§ 11, Anlage F) in Fließgewässern und der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton (§ 15, Anlage I), Makrophyten (§ 16, Anlage J) und Fischfauna (§ 17, Anlage K) in Seen sind auf Plausibilität zu überprüfen. Für die Plausibilitätsprüfung ist die Belastungssituation (Einzelbelastungen und Belastungskombinationen) und das Ergebnis aller anderen relevanten biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die Gründe unterschiedlicher Bewertungsergebnisse der Qualitätskomponenten zu prüfen und nicht plausible Bewertungsergebnisse von der Gesamtbewertung auszuschließen. Die Ermittlung der Werte für die einzelnen Qualitätskomponenten hat unter Heranziehung der in den Anlagen genannten methodischen Vorgaben zu erfolgen.</i></p>
<p>§ 12. (2) Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie eines Oberflächenwasserkörpers befinden sich in einem sehr guten Zustand, wenn</p>	<p>§ 12. (2) <i>Der Wasserhaushalt eines Oberflächenwasserkörpers befindet sich in einem sehr guten Zustand, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es findet nur eine sehr geringfügige Wasserentnahme statt. Als sehr geringfügige Wasserentnahme gilt eine solche, die bis zu 20% der Jahreswasserfracht an der Fassungsstelle beträgt. <p>Ist in den Monaten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Oktober bis März die Mittelwasserführung der Wintermonate oder b) April bis September die Jahresmittelwasserführung <p>unterschritten, so gilt als sehr geringfügige Wasserentnahme eine solche, die weniger als 10% des natürlichen niedersten Tagesniederwassers (NQ_t) beträgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es kommt zu keinen anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen. 3. Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil treten nur vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auf. 4. Die Durchgängigkeit des Flusses wird nur derartig geringfügig durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst, dass eine ungestörte Migration der gewässertypischen aquatischen Organismen und der natürliche Transport von Sedimenten im Gewässerbett möglich sind. 5. Die Uferdynamik ist bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen an Prallufern oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich. 6. Die Sohldynamik ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung. 	<p>Vorgeschlagene Fassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Im Oberflächenwasserkörper darf nur eine solche Wasserentnahme erfolgen, die mit 20% der Jahreswasserfracht an der Fassungsstelle begrenzt ist.</i> <i>Zu Zeiten in denen die Wasserführung von April bis September unter der Jahresmittelwasserführung bzw. von Oktober bis März unter der Mittelwasserführung der Wintermonate liegt, ist die Entnahmemenge auf 10% des NQ_t beschränkt.</i> 2. <i>Es treten im Oberflächenwasserkörper nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf.</i> <p>(3) <i>Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in Bezug auf die Durchgängigkeit in einem sehr guten Zustand, wenn folgendes Kriterium erfüllt ist:</i> <i>Die Durchgängigkeit wird nur derartig geringfügig durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst, dass eine ungestörte Migration der gewässertypischen aquatischen Organismen und der natürliche Transport von Sedimenten im Gewässerbett möglich sind.</i></p> <p>(4) <i>Die Morphologie eines Oberflächenwasserkörpers befindet sich in einem sehr guten Zustand, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Uferdynamik ist bis auf vereinzelte punktuelle Sicherungen an Prallufern oder Uferanbrüchen uneingeschränkt möglich.</i> 2. <i>Die Sohldynamik ist uneingeschränkt möglich, es gibt keine oder nur vereinzelte Maßnahmen zur Sohlstabilisierung.</i> 3. <i>Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil treten nur vereinzelt und nur auf sehr kurzen Strecken auf.</i>
<p>§ 13. (1) Der gute hydromorphologische Zustand ist gegeben, wenn solche hydromorphologischen Bedingungen vorliegen, unter denen die für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte erreicht werden können. Unter den in den Abs. 2 bis 6 beschriebenen hydromorphologischen Bedingungen werden die in den §§ 7 bis 11 für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf der Grundlage entsprechender Projektunterlagen zu prüfen, ob durch die Anwendung</p>	<p>§ 13. (1) Der gute hydromorphologische Zustand <i>eines Oberflächenwasserkörpers</i> ist gegeben, wenn solche hydromorphologischen Bedingungen vorliegen, unter denen die für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte erreicht werden können. Unter den in den Abs. 2 bis 6 beschriebenen hydromorphologischen Bedingungen werden die in den §§ 7 bis 11 für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf der Grundlage entsprechender Projektunterlagen zu prüfen, ob</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.	durch die Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.
<p>§ 13. (2) Der ökologisch notwendige Mindestabfluss stellt in allen Gewässern jene Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser sicher, dass die für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Dies ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine solche Mindestwasserführung ständig im Gewässerbett vorhanden ist, die <ol style="list-style-type: none"> a) größer ist als der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq NQ_{\text{t natürlich}}$), b) in Gewässern, bei denen der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq 1/3 \text{ MJNQ}_{\text{t natürlich}}$) beträgt, c) in Gewässern, bei denen der Mittelwasserabfluss kleiner ist als 1 Kubikmeter pro Sekunde und der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq 1/2 \text{ MJNQ}_{\text{t natürlich}}$) beträgt und im natürlichen Fischlebensraum die in Anlage G festgelegten Werte für die Mindestwassertiefe und die Mindestfließgeschwindigkeit erreicht, und 	<p>§ 13. (2) Der ökologisch notwendige Mindestabfluss stellt in allen Gewässern jene Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser sicher, dass die für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Dies ist gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine solche <i>Basiswasserführung</i> ständig im Gewässerbett vorhanden ist, die <ol style="list-style-type: none"> a) größer ist als der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq NQ_{\text{t natürlich}}$), b) in Gewässern, bei denen der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls ein Drittel des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq 1/3 \text{ MJNQ}_{\text{t natürlich}}$) beträgt, c) in Gewässern, bei denen der Mittelwasserabfluss kleiner ist als 1 Kubikmeter pro Sekunde und der Wert für das natürliche niederste Tagesniederwasser kleiner ist als die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers, jedenfalls die Hälfte des natürlichen mittleren Jahresniederwassers ($NQ_{\text{Restwasser}} \geq 1/2 \text{ MJNQ}_{\text{t natürlich}}$) beträgt und im natürlichen Fischlebensraum die in Anlage G festgelegten Werte für die Mindestwassertiefe und die Mindestfließgeschwindigkeit erreicht, und
§ 13. (4) Anthropogene Reduktionen der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil auf unter 0,3 Meter pro Sekunde bei Mittelwasser (MQ) treten nur auf kurzen Strecken auf.	§ 13. (4) <i>Die mittlere Strömungsgeschwindigkeit liegt über $2/3$ der Strömungsgeschwindigkeit der nicht gestauten Fließstrecke.</i>
<p>§ 14. (2) Die Werte sind für den Parameter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Temperatur in Anlage H 1, 2. Biologischer Sauerstoffbedarf in Anlage H 2, 3. gelöster organischer Kohlenstoff in Anlage H 3, 4. Sauerstoffsättigung in Anlage H 4, 5. pH-Wert in Anlage H 5, 6. Orthophosphat in Anlage H 6, 	<p>§ 14. (2) Die Werte sind für den Parameter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Temperatur in Anlage H 1, 2. Biologischer Sauerstoffbedarf in Anlage H 2, 3. Sauerstoffsättigung in Anlage H 3, 4. pH-Wert in Anlage H 4, 5. Orthophosphat in Anlage H 5, 6. Nitrat in Anlage H 6 und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>7. Nitrat in Anlage H 7 und 8. Chlorid in Anlage H 8 festgelegt.</p>	<p>7. Chlorid in Anlage H 7 festgelegt.</p>
<p>§ 14. (3) Die für den guten Zustand festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.</p>	<p>§ 14. (3) Die für den guten Zustand <i>eines Oberflächenwasserkörpers</i> festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.</p>
<p>§ 15. (1) Zur Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton sind die Module Brettum-Index und Gesamtbiovolumen heranzuziehen. Beide Module beschreiben die Nährstoffbelastung und die Trophie des Gewässers.</p>	<p>§ 15. (1) Zur Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente Phytoplankton sind die Module Brettum-Index, <i>Chlorophyll-a-Konzentration</i> und Gesamtbiovolumen heranzuziehen. <i>Alle</i> Module beschreiben die Nährstoffbelastung und die Trophie des Gewässers.</p>
<p>§ 15. (2) Für die Module Gesamtbiovolumen und Brettum-Index sind EQR-Werte zu errechnen, welche die Abweichung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers vom jeweiligen Referenzwert ausdrücken. Die Referenzwerte und Klassengrenzen sowie die EQR-Werte für Biovolumen und Brettum-Index sind für alle Gewässertypen in Anlage I 1 festgelegt.</p>	<p>§ 15. (2) Für die Module Gesamtbiovolumen, <i>Chlorophyll-a-Konzentration</i> und Brettum-Index sind EQR-Werte zu errechnen, welche die Abweichung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers vom jeweiligen Referenzwert ausdrücken. Die Referenzwerte und Klassengrenzen sowie die EQR-Werte für Biovolumen, <i>Chlorophyll-a-Konzentration</i> und Brettum-Index sind für alle Gewässertypen in Anlage I 1 festgelegt.</p>
<p>§ 15. (3) Aus den EQR-Werten für Biovolumen (EQRBV) und Brettum-Index (EQRBI) sind normierte EQR-Werte zu berechnen. Die normierten EQR-Werte der beiden Einzelkomponenten sind für das entsprechende Untersuchungsjahr zu mitteln und ergeben den normierten EQR-Gesamtwert. Die normierten EQR-Gesamtwerte für Referenzwert und Klassengrenzen sind in Anlage I 2 festgelegt.</p>	<p>§ 15. (3) Aus den EQR-Werten für <i>Biovolumen, Chlorophyll-a-Konzentration und Brettum-Index</i> sind normierte EQR-Werte zu berechnen. Die normierten EQR-Werte der beiden Einzelkomponenten sind für das entsprechende Untersuchungsjahr zu mitteln und ergeben den normierten EQR-Gesamtwert. Die normierten EQR-Gesamtwerte für Referenzwert und Klassengrenzen sind in Anlage I 2 festgelegt.</p>
<p>§ 17. (1) Zur Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna ist der Fischindex heranzuziehen. Der Fischindex besteht aus den Modulen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweisqualität der Leitfischart, 2. proportionale Längenfrequenz der Leitfischart, 3. relative Reproduktion der typspezifischen Arten, 4. Fehlen von typspezifischen Arten und 	<p>§ 17. (1) Zur Beurteilung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna ist der <i>Austrian Lake Fish Index (ALFI)</i> heranzuziehen. Der Fischindex <i>ALFI</i> besteht aus den Modulen <i>Arteninventar, Gilden, Längenfrequenz und Fischbiomasse</i> und besteht aus folgenden acht Maßzahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Abundanzindex typspezifische Fischarten;</i> 2. <i>Anteil Abundanzindex Fremdfischarten;</i> 3. <i>Abundanzindex Kleinfischarten;</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>5. Über- bzw. Unterschreitung der ursprünglichen Biomasse und wird als Abweichung des Zustandes jedes Moduls vom jeweiligen Referenzwert errechnet. Der Referenzwert der Module 1 bis 4 ist in Anlage K 1, der Referenzwert des Moduls 5 ist in der Anlage K 2 festgelegt.</p> <p>(2) Zur Gesamtbeurteilung der biologischen Qualitätskomponente Fischfauna wird gemäß Anlage K 1 für jedes Modul die Abweichung vom Referenzwert je nach dem Grad der Abweichung mit einer Punktezahl ausgedrückt. Der Zustand der Qualitätskomponente Fischfauna ergibt sich aus der Zuordnung der Summe der für jedes Modul ermittelten Punkte zu den in Anlage K 3 festgelegten Zustandsklassen.</p>	<p>4. <i>Abundanzindex stenöke Arten</i>); 5. <i>Abundanzindex Laichwanderer</i>; 6. <i>Abundanzindex Laichgilden</i>); 7. <i>Längenfrequenz Leitfischart</i>; 8. <i>Fischbiomasse</i>.</p> <p>(2) <i>Die einzelnen Maßzahlen sind in der Anlage K 1 festgelegt und können einen Wert zwischen 0 und 1 annehmen, wobei 1 den Referenzzustand definiert und jeder kleinere Wert die entsprechende Abweichung vom Referenzzustand ausdrückt. Der Gesamt EQR errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Maßzahlen.</i></p> <p>(3) <i>Der Zustand der Qualitätskomponente Fischfauna ist in Anlage K 2 festgelegt.</i></p>
<p>§ 19. (1) Der gute hydromorphologische Zustand ist gegeben, wenn solche hydromorphologischen Bedingungen vorliegen, unter denen die für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte erreicht werden können. Unter folgenden hydromorphologischen Bedingungen werden die in den §§ 15 bis 17 für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf Grundlage entsprechender Projektunterlagen zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Charakteristik des Oberflächenwasserkörpers entspricht im Wesentlichen dem natürlichen Gewässertyp. 2. Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser weisen nur geringe anthropogene Störungen auf. 3. Tiefenprofil des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sind nur geringfügig verändert. 4. Die Uferverbauung ersetzt in ihrer Tiefe weniger als die Hälfte der obersten Zone der Wasserpflanzen. Tiefergehende Uferverbauungen sind nur lokal wirksam. 	<p>§ 19. (1) Der gute hydromorphologische Zustand <i>eines Oberflächenwasserkörpers</i> ist gegeben, wenn solche hydromorphologischen Bedingungen vorliegen, unter denen die für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte erreicht werden können. Unter folgenden hydromorphologischen Bedingungen werden die in den §§ 15 bis 17 für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten festgelegten Werte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht. Im Einzelfall ist bei der Festlegung des Wertes für die hydromorphologischen Bedingungen auf Grundlage entsprechender Projektunterlagen zu prüfen, ob durch die Anwendung weniger strenger Werte für die hydromorphologischen Bedingungen die langfristige Einhaltung der Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Charakteristik des Oberflächenwasserkörpers entspricht im Wesentlichen dem natürlichen Gewässertyp. 2. Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser weisen nur geringe anthropogene Störungen auf. 3. Tiefenprofil des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sind nur geringfügig verändert. 4. Die Uferverbauung ersetzt in ihrer Tiefe weniger als die Hälfte der obersten Zone der Wasserpflanzen. Tiefergehende Uferverbauungen sind nur lokal wirksam.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 20. (1) Die allgemeinen Bedingungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 werden anhand der Parameter Wassertemperatur im Hypolimnion, Salzgehalt (ausgedrückt durch Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität), pH-Wert, Gesamtphosphor-Konzentration, Chlorophyll-a-Konzentration, Sichttiefe und Sauerstoffsättigung im Hypolimnion beurteilt.</p>	<p>§ 20. (1) Die allgemeinen Bedingungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 werden anhand der Parameter Wassertemperatur im Hypolimnion, Salzgehalt (ausgedrückt durch Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität), pH-Wert, <i>Gesamtphosphor-Konzentration</i>, <i>Sichttiefe</i> und Sauerstoffsättigung im Hypolimnion beurteilt.</p>
<p>§ 20. (2) Die Werte sind für den Parameter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Temperatur im Hypolimnion in Anlage L 1, 2. Salzgehalt (Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität) in Anlage L 2, 3. pH-Wert in Anlage L 3, 4. Gesamtphosphor-Konzentration in Anlage L 4, 5. Chlorophyll-a-Konzentration in Anlage L 5, 6. Sichttiefe in Anlage L 6 und 7. Sauerstoffsättigung im Hypolimnion in Anlage L 7 <p>für jeden Seentyp festgelegt.</p>	<p>§ 20. (2) Die Werte sind für den Parameter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Temperatur im Hypolimnion in Anlage L 1, 2. Salzgehalt (Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität) in Anlage L 2, 3. pH-Wert in Anlage L 3, 4. Gesamtphosphor-Konzentration in Anlage L 4, 5. Sichttiefe in Anlage L 5 und 6. Sauerstoffsättigung im Hypolimnion in Anlage L 6 <p>für jeden Seentyp festgelegt.</p>
<p>§ 20. (3) Die für den guten Zustand festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.</p>	<p>§ 20. (3) Die für den guten Zustand <i>eines Oberflächenwasserkörpers</i> festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.</p>